



Stadt Bielefeld

Städtische Kindertageseinrichtungen
Elterninformationen 2025/2026

 www.bielefeld.de





Impressum

Herausgegeben von:

Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie
– Jugendamt –

Verantwortlich für den Inhalt:

Ulrike Bülter

Redaktion:

Britta Schaaf

Foto:

panthermedia.net/petrograd99

Stand: Februar 2025

Inhalt:	Seite
Wichtige Informationen für Eltern	3 - 7
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW - Auszug -	8 - 12
Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld einschließlich Anlage (Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz)	13 - 16 17 - 18
Elternbrief zum Notfallplan	19 - 20
Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld	21 - 22
Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	23 - 24
Einwilligungserklärungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	25 - 34
Elterninformation zur Mittagsverpflegung - Bildungs- und Teilhabepaket -	35
Informationen für Eltern zur Erhebung des Elternbeitrages	37 - 40

Anlage:

Vordruck A: Erklärung zum Elterneinkommen

Erläuterungen:

Bitte trennen Sie die **Erklärung zum Elterneinkommen (Anlage A)** ab und senden Sie diese ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an die angegebene Adresse.

Wichtige Informationen für Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung (Kita) der Stadt Bielefeld angemeldet und beim Aufnahmegespräch sicherlich schon viele wichtige Informationen erhalten.

Die 43 städtischen Kitas sind zwar in Bezug auf ihre Struktur unterschiedlich, haben aber gemeinsame Grundsätze, die Ihnen hier kurz vorgestellt werden.

Kinder aller Nationalitäten, Kulturen und Konfessionen leben und lernen gemeinsam.

Der erste Schritt von der Familie in die Kita ist für Kinder und Erwachsene mit vielen Erwartungen, mit Vorfreude und manchmal auch mit Unsicherheit verbunden. Vieles, was Ihr Kind bereits kennt, kann und weiß, wird ihm helfen, sich in der neuen Umgebung wohl zu fühlen.

Eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen ist die Grundlage für eine Erziehungspartnerschaft im Interesse Ihres Kindes.

Die erste gemeinsame Aufgabe wird sein, die Eingewöhnung so zu gestalten, dass Ihr Kind lernt, sich in einem großen Haus mit fremden Menschen einzuleben, dass es Sicherheit gewinnt, gerne in die Kita kommt und sich während dieser Zeit von Ihnen trennen kann. Die Eingewöhnung Ihres Kindes findet nach dem sog. „Berliner Modell“ statt. Die Leitung Ihrer Kita wird Sie darüber informieren.

Der Auftrag des Kindergartens ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW) festgelegt. Danach ist der Kindergarten eine sozialpädagogische Einrichtung, die neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungswesens hat. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie (§ 2 KiBiz NRW).

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Ihr Kind zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Der Bildungsauftrag des Kindergartens steht seit langem im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Diesen kann man nicht isoliert betrachten: Nur ein Kind, dessen Grundbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Zuwendung und Sicherheit befriedigt sind, kann in seinen jeweiligen Entwicklungsphasen entsprechend Neues lernen. Betreuung, Erziehung und Bildung gehören also untrennbar zusammen.

Ihr Kind wird sich im Verlauf der Kindergartenzeit in allen Bereichen (körperlich, emotional und sozial) weiterentwickeln. Sein körperliches und seelisches Wachstum wird durch die Fachkräfte begleitet und gefördert.

Das Zusammensein in der Gruppe mit anderen Kindern, aber auch die Räume und Materialien der Einrichtung, sowie gezielte Angebote und Projekte fördern das Spiel Ihres Kindes. Es wird darin gestärkt, in der Gemeinschaft mit Kindern unterschiedlichen Alters spielerisch Lernfreude und Leistungsbereitschaft zu entwickeln.

Entscheidend ist, dass es mit der Zeit durch viele Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse Erfolgserlebnisse erfährt, ein positives Selbstbild entwickelt und so selbstbewusst den Übergang in die Schule meistern kann.

Die Entwicklung Ihres Kindes in der Kita wird von den Fachkräften beobachtet und diese Beobachtung regelmäßig in einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation festgehalten (§ 18 KiBiz NRW). Sie werden regelmäßig zu Entwicklungsgesprächen eingeladen und über die Entwicklung Ihres Kindes sowie über evtl. notwendige Fördermaßnahmen informiert. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. Aus diesem Grund werden Sie zu Beginn der Kindergartenzeit um Ihr Einverständnis zu den Beobachtungsaufzeichnungen gebeten (**s. hierzu die Erläuterungen unter Datenschutz**). Am Ende der Kindergartenzeit erhalten Sie eine Bildungsdokumentation, die Sie an die Grundschule weitergeben können.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Bildung, Erziehung und Betreuung“, die Sie in der Kita erhalten.

Grundlegendes für die Betreuung Ihres Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist durch die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung geregelt.

Einzelne, in der Praxis für die Zusammenarbeit wichtige Punkte sollen an dieser Stelle herausgehoben und besonders dargestellt werden.

Aufnahme- und Betreuungsvertrag

Die Aufnahme Ihres Kindes in die Kita erfolgt in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. des jeweiligen Jahres. Hierzu ist der rechtzeitige Abschluss eines Aufnahme- und Betreuungsvertrages erforderlich. In der Anlage zu diesem Vertrag legen Sie fest, von wem Ihr Kind abgeholt werden darf und wer im Notfall benachrichtigt werden soll, wenn die Eltern nicht erreichbar sind. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich außerdem damit einverstanden, dass Ihr Kind an den üblichen Veranstaltungen der Kita teilnehmen darf (z. B. Spaziergänge - auch im Wald -, Busfahrten, evtl. Ausflüge mit privaten PKW).

Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in die Schule.

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages während des laufenden Kindergartenjahres ist nur **schriftlich** möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats in der Kita oder bei der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, vorliegen. Sie wird dann zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Abmeldung bzw. Kündigung mit Wirkung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen, d. h. auch, dass der Elternbeitrag grundsätzlich bis zum 31.07. d. J. gezahlt werden muss.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch die Stadt Bielefeld als Träger ein fristloses Kündigungsrecht. Die Voraussetzungen sind in der Benutzungsordnung festgelegt.

Gesundheitsvorsorge

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) legt fest, dass bei der Aufnahme Ihres Kindes in die Kita der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen ist. Hierzu müssen Sie in der Einrichtung das Kinderuntersuchungsheft bzw. die sogenannte Teilnahmekarte mit der aktuellen, dem Alter des Kindes entsprechenden Eintragung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Außerdem muss laut Masernschutzgesetz **vor** Betreuungsbeginn ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz Ihres Kindes erbracht werden. Legen Sie dazu bitte rechtzeitig den Impfausweis oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung in der Kita vor.

Das bedeutet: Ihr Kind kann erst dann in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn die vorgenannten Nachweise (Gesundheits- und Impfnachweis) vorgelegt wurden.

Aufsichtspflicht

Mit dem Aufnahme- und Betreuungsvertrag übertragen Sie die Aufsichtspflicht teilweise auf die Stadt Bielefeld und damit auf die in der Kita arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren Aufsichtspflicht beginnt bei persönlicher Übergabe Ihres Kindes durch Sie oder eine Ihr Kind bringende Person an das pädagogisch tätige Personal. Sie endet, wenn Ihr Kind am Ende oder während der Betreuungszeit Ihnen oder einer anderen, von Ihnen ausdrücklich benannten Person, übergeben worden ist.

Innerhalb der Kindertageseinrichtungen sind die Leitung und die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Beseitigung von Gefahrenquellen verantwortlich und sorgen für größtmögliche Sicherheit.

Die Grundsätze für die pädagogische Arbeit in städtischen Kitas sehen vor, dass Kinder im ganzen Haus sowie auf dem Außengelände spielen können. Dabei stehen sie, abhängig von Alter, Entwicklungsstand oder Situation, nicht unter ständiger unmittelbarer Beaufsichtigung, denn zur Persönlichkeitsentwicklung gehören Freiräume, Rückzugsmöglichkeiten und Eigenaktivität. Mit zunehmender Selbstständigkeit lernen die Kinder, mit Gefahren umzugehen, sie zu vermeiden und verantwortungsbewusst zu handeln.

Datenschutz

Um die Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz NRW erfüllen zu können, sind die Eltern gesetzlich zur Mitteilung bestimmter persönlicher Daten verpflichtet. Diese Daten werden im Rahmen des Aufnahme- und Betreuungsvertrages erhoben. Weiterhin werden hier Daten abgefragt, deren Angabe freiwillig ist. Diese sind entsprechend gekennzeichnet. Auch für die Festsetzung des Elternbeitrags ist die Erhebung Ihrer Daten vorgeschrieben. Die entsprechende Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf Seite 20.

Für die Erhebung von Daten, die auf keiner gesetzlichen Regelung basieren, ist Ihr Einverständnis erforderlich. Dieses gilt z. B. für die Bildungsdokumentation in der Kita, zum Thema Zecken und Läuse, den Aushang von Fotos und Geburtstagslisten sowie die Aufnahme, Weitergabe und Veröffentlichung von Bildaufnahmen.

Die entsprechenden Einwilligungserklärungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Bestandteil dieser Elterninformation und zur Information für Ihre Unterlagen bestimmt. Ein weiteres Exemplar erhalten Sie zur Unterschrift bei Vertragsabschluss in der Kita.

Elternbeitrag

Die Eltern beteiligen sich an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages ergeben sich aus der Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung. Diese Satzung sowie weitere Informationen zum Elternbeitrag erhalten Sie im Internet auf der Homepage www.bielefeld.de unter Elternbeiträge - für den Besuch von Kindertageseinrichtungen - Serviceportal Stadt Bielefeld. Sie können aber auch die Leitung der Kindertageseinrichtung danach fragen.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie, - Jugendamt -, Team Elternbeiträge, festgesetzt und erhoben.

Weitere Erläuterungen zum Elternbeitrag finden Sie im farbigen Anhang dieses Heftes.

Um die Höhe Ihres Beitrages festsetzen zu können, senden Sie bitte die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ (Anlage A) mit den entsprechenden Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss ausgefüllt und unterschrieben zurück an das Jugendamt, Team Elternbeiträge.

Elternmitwirkung

Die Kindertageseinrichtung ist durch ihre vielfältigen Aufgaben auch Begegnungsort für Eltern. Das Kinderbildungsgesetz betont, dass die Kita ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu erfüllen hat. Nur so kann eine lebendige Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Kinder erreicht werden.

Die Elternmitwirkung ist dabei in vielen Formen vorstellbar, sei es durch Beteiligung an Elternabenden, an Eltern-/Kindnachmittagen, an Festen und Ausflügen oder durch Hospitationen in der Gruppe. Daneben gibt es aber auch die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Formen der Elternmitwirkung. Hierbei wird Folgendes unterschieden:

1. Elternversammlung
Die Eltern der Kinder, die die Einrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung.
2. Elternbeirat
Zu Beginn des Kindergartenjahres (spätestens bis zum 10.10.) wählen die Eltern jeder Gruppe aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternbeirates sowie eine Stellvertretung.

3. Rat der Kindertageseinrichtung

Der Rat der Kindertageseinrichtung setzt sich aus dem Elternbeirat, dem Personal der Kita sowie Vertreterinnen/Vertretern aus den Bezirksvertretungen und - bei Bedarf – Vertreterinnen/Vertretern der Stadt, d. h. also des Trägers, zusammen.

Nach dem Kinderbildungsgesetz können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung der Elternbeiräte zusammenschließen und einen Jugendamtselfternbeirat wählen.

Die Jugendamtselfternbeiräte können sich dann auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselfternbeiräte zusammenschließen und einen Landeselternbeirat wählen.

Erkrankung des Kindes

Zum Schutz der Kinder sowie des Personals in der Kita legt die Benutzungsordnung im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz fest, **dass bei einer ansteckenden Erkrankung Ihres Kindes eine Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist.** Nach dem Infektionsschutzgesetz sind Sie verpflichtet, ansteckende Erkrankungen Ihres Kindes bzw. den Verdacht darauf, unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ihr Kind darf die Kita erst wieder besuchen, wenn es nicht mehr ansteckend ist.

So sind z. B. Durchfall und Erbrechen hoch ansteckend. In einer Kita dauert es oft Wochen, bis diese Infekte ausgestanden sind und nicht selten stecken sich die Kinder mehrmals hintereinander an. Bitte lassen Sie Ihr Kind deshalb **nach** Abklingen von Durchfall und Erbrechen **mindestens** 48 Stunden zu Hause.

Auch wenn Ihr Kind Fieber hat, darf es die Kita nicht besuchen. Bevor es wiederkommt, sollte es **mindestens einen Tag fieberfrei** sein.

Bei Kopflausbefall Ihres Kindes oder anderer zum Haushalt zählender Personen müssen Sie dieses der Kita unverzüglich mitteilen. Ihr Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist.

Wenn bei Ihrem Kind eine Allergie besteht, teilen Sie dieses bitte unbedingt in der Kita mit. Es ist in jedem Fall ein ärztliches Attest erforderlich, in dem die Ärztin bzw. der Arzt bescheinigt, welche besonderen Verhaltensmaßnahmen oder eventuelle Notfallmedikamentengaben erforderlich sind.

Grundsätzlich ist ausgeschlossen, dass das Personal Ihrem Kind Medikamente verabreicht. Ausnahmen sind eine chronische Erkrankung des Kindes, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist bzw. eine ärztlich verordnete Gabe von Notfallmedikamenten.

Entgelt für das Mittagessen

Wird Ihr Kind in der Kita über Mittag betreut, nimmt es an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teil. Hierfür ist neben dem Elternbeitrag ein zusätzliches Entgelt (Essengeld) zu zahlen. Eine Zahlungsaufforderung, aus der sich der Beginn der Zahlungspflicht und die Höhe des Entgelts ergeben, erhalten Sie von der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -.

Bei der Kalkulation des Entgeltes sind die möglichen jährlichen Schließungszeiten bereits berücksichtigt. Dies bedeutet, dass das Essengeld auf 11 Monate Öffnungszeit berechnet, aber in 12 monatlichen Teilbeträgen in Höhe von zz. jeweils 68,00 € zu zahlen ist.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Sachkosten (zz. 33,00 €) und Personalkosten.

Eine Erstattung der Sachkosten, die im monatlichen Entgelt enthalten sind, ist ausnahmsweise möglich, wenn das Kind nach vorheriger Information der Kindertageseinrichtung in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 22 Betreuungstagen die Kindertageseinrichtung nicht besuchte. Die Höhe der Erstattung beträgt 1,50 Euro täglich. Der Anspruch auf Erstattung ist von den zahlungspflichtigen Elternteilen spätestens drei Monate nach Ende des Kita-Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht werden soll, mithin spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, schriftlich anzumelden.

Aus der Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld können Sie weitere Einzelheiten entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Preise jährlich neu kalkuliert werden und mit einer Erhöhung der Entgelte zu rechnen ist.

Für Eltern, deren Kinder

- Leistungen nach dem SGB II/Bürgergeld
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem AsylbLG

erhalten, werden die Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in voller Höhe übernommen.

Hierfür hat das Sozialamt die Bildungskarte eingeführt.

Informationen hierzu erhalten Sie in der Kindertageseinrichtung, beim Sozialamt, im Jobcenter sowie im Internet unter www.bielefeld.de/but.

Beachten Sie bitte auch die als Anlage beigefügte „Elterninformation zur Mittagsverpflegung – Bildungs- und Teilhabepaket“.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die keine der genannten Leistungen beziehen, können Leistungen aus dem Härtefallfonds „Alle Kindern essen mit“ beim Sozialamt beantragen.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Tägliche Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten sind nicht mit den Betreuungszeiten identisch. Die Betreuungszeiten können je nach Angebot im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden. Näheres entnehmen Sie bitte aus der beigefügten Benutzungsordnung.

Jahresöffnungszeiten:

Die Kindertageseinrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen.

Der Rat der Kita legt in seiner 1. Sitzung fest, ob bzw. wie lange die Kita während der Sommerferien geschlossen bleibt (maximal 15 Öffnungstage). Für diese Zeit ist dann bei Bedarf und nach verbindlicher, rechtzeitiger Anmeldung eine Betreuung für Ihr Kind in einer benachbarten Einrichtung sichergestellt.

Für Studientage kann die Kita zusätzlich vier Öffnungstage im Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch hier ist bei Bedarf und nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung eine Betreuung für Ihr Kind gewährleistet.

Weitere Schließungstage (z. B. ein Brückentag) werden durch den Träger festgelegt, wobei die Gesamtzahl der Schließstage pro Kalenderjahr auf maximal 27 Öffnungstage begrenzt ist.

Über alle Schließungszeiten der Kita werden Sie rechtzeitig informiert.

Versicherungsschutz

Ihr Kind ist während des Besuchs der Kindertageseinrichtung kraft gesetzlicher Regelung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für alle Verletzungen und Unfälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW) - Auszug –

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 10

Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 12 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 16 Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 18 Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften

des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 19 Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

§ 20 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. vorrangige Familiensprache sowie
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 47 und 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plus-KITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeiten,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,
3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie
4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

§ 30

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 102**) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes;
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. vorrangig Familiensprache;
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 50 Elternbeitragspflicht

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) ...

§ 51 Elternbeiträge

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.

Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 11.07.2024

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.136), § 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19), sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.06.2024 nachstehende Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser privatrechtlichen Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld (nachfolgend „Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld“ oder „städtische Kindertageseinrichtung“).

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Rahmen einer individuellen Förderung. Der Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes (§ 22 Absatz 3 SGB VIII).

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und die Förderung seiner Persönlichkeit. Die Eltern tragen vorrangig die Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen dient dazu, die familiäre Förderung zu ergänzen und den kontinuierlichen Bildungsprozess des Kindes zu unterstützen, wobei stets das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht (§ 2 KiBiz NRW).

(3) Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld orientiert sich an den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, die im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) und im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgelegt sind. Diese Vorschriften regeln die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtungen.

(4) In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder in dem zeitlichen Umfang betreut, wie es der individuelle Bedarf erfordert (§ 3 Absatz 3 KiBiz NRW).

(5) Gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes werden folgende Gruppenformen angeboten, die jedoch nicht in jeder städtischen Kindertageseinrichtung verfügbar sind:

- Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt
- Gruppenform II: Kinder im Alter von null Monaten bis zu drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

§ 3 Aufnahmekriterien

(1) Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr werden in einer Kindertageseinrichtung gefördert, wenn die Voraussetzung gemäß § 24 Abs.1 SGB VIII erfüllt sind.

(2) Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf (frühkindliche) Förderung in einer Kindertageseinrichtung (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres alternativ in einer Kindertagespflege) gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII. Die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet diesen Anspruch durch Bereitstellung von Betreuungsplätzen in städtischen Einrichtungen oder bei Trägern der freien Jugendhilfe.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld erfolgt durch einen Aufnahme- und Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Bielefeld. Teil dieses Vertrages ist ein Anmeldebogen. Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Kindergartenjahres (1. August) oder zum 1. des Monats bei Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres. Eine Änderung des Sorgerechts erfordert einen neuen Vertragsabschluss.

(4) Der Aufnahme- und Betreuungsvertrag wird erst wirksam, wenn gemäß § 12 Abs. 1 KiBiz NRW der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes vorliegt, welcher durch Vorlage des Untersuchungsheftes oder einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden kann (§ 26 SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung).

(5) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen möchten und mindestens ein Jahr alt sind, müssen vor der Aufnahme den ausreichenden Masernimpfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) nachweisen (§ 20 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Von dieser Impfpflicht ausgenommen sind ausschließlich Kinder mit medizinischen Kontraindikationen oder Kinder, die eine dokumentierte Masernerkrankung hatten. Ausnahmeregelungen erfordern ein ärztliches Attest. Für Kinder unter einem Jahr müssen entsprechende Nachweise ab dem Zeitpunkt ihres ersten Geburtstages vorgelegt werden.

(6) Bei einer Betreuungszeit von 35 oder 45 Stunden ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Gemäß dem KiBiz NRW können Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden gewählt werden. Die Verfügbarkeit dieser Betreuungszeiten variiert je nach Kindertageseinrichtung.

(2) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind nicht identisch mit den Betreuungszeiten und können je nach Einrichtung variieren.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen richten sich nach den vertraglichen Betreuungszeiten und sind wie folgt festgelegt:

45 Stunden Betreuungszeit (mit Mittagsverpflegung)

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

35 Stunden Betreuungszeit (mit Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

25 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(4) Die Anpassung der Öffnungszeiten kann individuell nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen, wobei fachliche und personelle Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

(5) Die Kindertageseinrichtungen können während der Sommerferienzeit zusammenhängend 15 Öffnungstage sowie zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen werden. Für Teamfortbildungen kann die Kindertageseinrichtung zusätzlich vier Öffnungstage je Kindergartenjahr nach rechtzeitiger Information der Erziehungsberechtigten schließen. Zusätzlich können die Einrichtungen auch aus wichtigen Gründen schließen, wie zum Beispiel bei ansteckenden Krankheiten. Die Festlegung weiterer Schließtage obliegt dem Träger, wobei die Gesamtzahl der Schließtage pro Kalenderjahr auf maximal 27 Öffnungstage begrenzt ist (§ 27 Absatz 3 KiBiz NRW).

§ 5 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Zur Sicherheit aller Kinder in der Einrichtung sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Leitung umgehend über die Erkrankung ihres Kindes oder den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit zu informieren. Kinder mit ansteckenden Krankheiten, Verdachtsfällen oder schwerwiegenden Infektionen dürfen die Einrichtung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht besuchen. Des Weiteren ist es bei Erkrankungen, die den Betreuungsbedarf erheblich erhöhen, nicht möglich, das

Kind in der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Auf die *Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz* wird hingewiesen, die in der jeweils aktuellen Fassung Anlage dieser Benutzungsordnung ist.

(2) Die Rückkehr des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer im Haushalt lebender Personen oder bei Verdacht auf solche Krankheiten ist erst gestattet, wenn keine Gefahr mehr für eine Weiterverbreitung besteht. Sollte ein Kind wiederholt trotz ansteckender Erkrankung die Einrichtung besuchen, kann ein ärztlicher Nachweis über seine Gesundheit gefordert werden.

(3) Kinder unter sechs Jahren, die an einer ansteckenden Magen-Darm-Infektion leiden oder bei denen ein Verdacht darauf besteht, dürfen vorübergehend keine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Wiederzulassung ist frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome möglich.

(4) Die aktuellen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes müssen beachtet und umgesetzt werden.

(5) Tritt eine Erkrankung während der Betreuung auf, sind die Erziehungsberechtigten nach Benachrichtigung durch das pädagogische Personal verpflichtet, Kinder schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen.

(6) Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Erziehungsberechtigte sind in der Regel verantwortlich für die Verabreichung der Grundmedikation ihrer Kinder. Ausnahmen gelten für chronisch erkrankte Kinder oder Kinder mit Behinderung, für die vorab schriftliche Vereinbarungen und Absprachen getroffen werden müssen. In solchen Fällen muss die Medikation ärztlich verordnet sein und die Notwendigkeit während der Betreuungszeit bestätigt werden. Im Falle einer medizinischen Notwendigkeit muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Details zur Medikation, Dosierung und Verabreichung enthält. Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung für die Verabreichung von Medikamenten durch ihre Mitarbeitenden.

§ 6

Versicherungsschutz

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung sind alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, automatisch gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen.

Für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen bedeutet dies:

- a) Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung.
- b) Der Schutz erstreckt sich auch auf den Aufenthalt in der Einrichtung sowie auf alle Veranstaltungen außerhalb des Geländes, wie Besichtigungen, Ausflüge und Feste, die von der Einrichtung organisiert und betreut werden.

§ 7

Datenerhebung und -verarbeitung

Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung relevante Informationen über ihr Kind mitzuteilen. Dies sind Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und vorrangige Familiensprache des Kindes sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern (§ 20 Abs. 1 KiBiz). Diese Daten werden vom Träger verarbeitet, um seinen Aufgaben gemäß dem Kinderbildungsgesetz nachzukommen. Zudem werden anonyme Daten zu Planungs- und Qualitätszwecken erhoben (§ 20 Abs. 3 KiBiz).

§ 8

Aufsichtspflicht

(1) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung liegt bei den Erziehungsberechtigten oder den von ihnen autorisierten Personen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, wenn die Kinder von den pädagogischen Fachkräften entgegengenommen werden und endet mit ihrer ordnungsgemäßen Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder autorisierten Personen. Falls ein Kind allein in die Einrichtung kommt, muss es sich

sofort bei der zuständigen Gruppenleitung melden, um die Aufsichtspflicht zu aktivieren. Diese endet, wenn das Kind, das Gelände der Einrichtung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verlässt oder ihnen wieder übergeben wird.

(3) Während der Öffnungszeiten sind die Mitarbeitenden der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(4) Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen, z.B. andere Personen, die das Kind abholen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung, die Teil des Aufnahme- und Betreuungsvertrages wird.

§ 9

Dauer und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in die Schule.

(2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats vorliegen und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Kündigung mit Wirkung zum 31. Mai oder 30. Juni ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Vertrag fristlos und schriftlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Das Kind bleibt trotz schriftlicher Mahnung, die auf die mögliche Kündigung hinweist, weiterhin unentschuldigt der Einrichtung fern.
- b) Die Einrichtung kann das Kind nicht angemessen fördern oder andere Kinder werden durch das Verhalten des Kindes gefährdet. Über diese Feststellung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Trägerverwaltung. Eine Kündigung erfolgt, wenn vorherige Unterstützungsangebote an die Erziehungsberechtigten erfolglos waren oder nicht angenommen wurden.
- c) Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist tiefgreifend gestört und nicht mehr möglich. Die Feststellung erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Trägerverwaltung.
- d) Die Aufnahme des Kindes erfolgte aufgrund falscher Angaben der Erziehungsberechtigten im Anmeldebogen.
- e) Die Zahlung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung in der Einrichtung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht oder die ausstehende Gesamtsumme entspricht zwei Monatsbeiträgen.
- f) Die Einrichtung wird ganz oder teilweise aufgelöst.

Diese Regelungen haben keinen Einfluss auf den bestehenden Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung ohne Mittagsverpflegung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die *Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld* vom 05.05.2008 außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

Merkblatt und Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Anlage 1 b

zu § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

■ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	■ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
■ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	■ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
■ bakterieller Ruhr (Shigellose)	■ Krätze (Skabies)
■ Cholera	■ Masern
■ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	■ Meningokokken-Infektionen
■ Diphtherie	■ Mumps
■ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	■ Pest
■ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	■ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
■ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	■ Typhus oder Paratyphus
■ Keuchhusten (Pertussis)	■ Windpocken (Varizellen)
	■ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

■ Cholera-Bakterien	■ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
■ Diphtherie-Bakterien	■ Shigellenruhr-Bakterien
■ EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

■ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	■ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
■ bakterielle Ruhr (Shigellose)	■ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
■ Cholera	■ Masern
■ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	■ Meningokokken-Infektionen
■ Diphtherie	■ Mumps
■ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	■ Pest
	■ Typhus oder Paratyphus
	■ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)



Stadt Bielefeld | 510.52 | 33597 Bielefeld

An die Eltern der KiTas in Trägerschaft der
Stadt Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

**Amt für Jugend und
Familie
- Jugendamt -**
Neues Rathaus
Niederwall 23

Auskunft gibt Ihnen:
Heike Röttgen-Baumgartl
Zimmer 4OG E451

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen	Bielefeld
	510.52	02.09.2024

Telefon 0521 51 - 8214
Telefax 0521 51 - 2349
Heike.Roettgen-Baumgartl
@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Sehr geehrte Eltern,

in der letzten Zeit war es leider nicht immer möglich, für alle Kinder ein durchgängiges Betreuungsangebot sicher zu stellen. Unvorhersehbare Erkrankungen, Schwangerschaften von Mitarbeitenden und andere Faktoren waren Ursache für Personalausfälle, die eine flexible Anpassung des Personaleinsatzes nötig machten.

In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld wird es voraussichtlich auch in Zukunft immer wieder zu Personalengpässen kommen, die ein rasches Handeln in Bezug auf Personalplanung und Sicherung der Aufsichtspflicht erfordern.

Um Ihnen und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen in dieser Situation Handlungssicherheit zu geben, haben wir einen Leitfaden (Notfallplan) erstellt. In dem Notfallplan wird beschrieben, wie in Zeiten dünner „Personaldecken“ die Aufsichtspflicht und das Kindeswohl gesichert wird.

Wenn Personal fehlt, hat dies Auswirkungen auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags und folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Reduzierung der pädagogischen Angebote im Kita-Alltag
- Verschiebung von Dienstzeiten / Pausen
- Aufbau von Überstunden
- Überstundenabbau in „kinderarmen“ Zeiten
- Gruppenezusammenlegung
- Reduzierung der Öffnungszeiten
- Wegfall von geplanten Fortbildungsveranstaltungen
- Gruppen-Schließung/ Einrichtung einer Notgruppe
- Einführung des rollierenden Systems
- Schließung der KiTa.

Zur Umsetzung gehört auch, dass wir - unabhängig von der aktuellen Situation in Ihrer KiTa - zukünftig einmal im Kitaquartal Ihren Betreuungsbedarf abfragen werden. Die Abfrage dient der genaueren Personaleinsatzplanung insbesondere in den Randzeiten.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie
- Jugendamt -
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung


Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Uns ist sehr bewusst, dass jede Einschränkung von Betreuungszeiten oder gar ein kompletter Ausfall eine Belastung für Sie darstellt. Diese Entscheidungen werden nicht leichtfertig getroffen und sie werden nur getroffen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Um Einschränkungen zu vermeiden, werden auch Vertretungskräfte aus anderen KiTas angefordert. Darüber hinaus sind Betreuungseinschränkungen sowohl an das örtliche Jugendamt als auch an das Landesjugendamt (LWL) zu melden. Und für Sie gilt natürlich auch: Sprechen Sie bitte Ihre KiTa-Leitung an, wenn Sie das Gefühl haben, in eine Überlastungssituation zu geraten.

Ohne Ihr Verständnis und Unterstützung werden meine Mitarbeitenden in den KiTas den Notfallplan nicht umsetzen können. Lassen Sie uns daher zum Wohl Ihres Kindes zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter

Bitte beachten Sie, dass die Preise jährlich neu kalkuliert werden und mit einer Erhöhung der Entgelte zu rechnen ist.

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird.

§ 2 Höhe des Entgeltes

(1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 51 Abs. 3 KiBiz NRW ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist von den Elternteilen zu entrichten, die den Aufnahme- und Betreuungsvertrag nach § 3 Absatz 3 der *Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 26.06.2024* mit der Stadt Bielefeld geschlossen haben.

(2) Das Entgelt beträgt monatlich 68,00 Euro

§ 3 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis beginnt.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnisses.

§ 4 Erstattung des Entgeltes

(1) Die Kalkulation und Höhe des Entgeltes berücksichtigt nicht nur die möglichen Schließungszeiten der Einrichtung, sondern auch Fehlzeiten eines Kindes in der Einrichtung. Eine Erstattung ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine Erstattung der Sachkosten, die im monatlichen Entgelt enthalten sind, ist ausnahmsweise möglich, wenn das Kind nach vorheriger Information der Kindertageseinrichtung in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 22 Betreuungstagen die Kindertageseinrichtung nicht besuchte. Die Höhe der Erstattung beträgt 1,50 Euro täglich. Der Anspruch auf Erstattung ist von den zahlungspflichtigen Elternteilen spätestens drei Monate nach Ende des Kita-Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht werden soll, mithin spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, schriftlich anzumelden.

(3) Erstattungen für den Monat August sind bei Neuaufnahmen generell ausgeschlossen.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Zahlung ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.

(2) Die erste Zahlung muss dagegen spätestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung erfolgen.

(3) Die Zahlungen sind bargeldlos zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 05.05.2008 außer Kraft

Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für die Stadt Bielefeld einen hohen Stellenwert. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Informationen, die Ihre Person betreffen. Darunter fallen Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Bankverbindungsdaten, Angaben zu Kindern und Ehe- und Lebenspartnern sowie Kontaktdaten.

Für welchen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

a) Aufnahme- und Betreuungsvertrag

Ihre Daten werden erhoben, um die Aufgaben im Rahmen des Aufnahme- und Betreuungsvertrages zwischen der städtischen Kita und den Sorgeberechtigten erfüllen zu können. Die Erhebung erfolgt aufgrund § 20 Kinderbildungsgesetz NRW und ggf. von Einwilligungserklärungen. Personenbezogene Daten aus dem Aufnahme- und Betreuungsvertrag werden innerhalb des Jugendamtes an die Bereiche Elternbeiträge und Essengeld in dem notwendigen Umfang weitergegeben und verarbeitet (§ 51 Abs. 2 und 3 Kinderbildungsgesetz NRW).

b) Elternbeitrag

Ihre Daten aus der Erklärung zum Elterneinkommen werden erhoben, um festzustellen, inwieweit von Ihnen ein Elternbeitrag zu leisten ist. Die Erhebung erfolgt aufgrund Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz und der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen und §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 35 SGB I und 67 ff. SGB X.

zu a) und b)

Daneben kann eine Verarbeitung u. a. auch für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Fall werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten auch bei Dritten (z.B. Sozialleistungsträger) erhoben werden.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Die Speicherdauer wird auch davon beeinflusst, welches Interesse bei Ihnen besteht, nach Abschluss der eigentlichen Angelegenheit noch Auskunft über das Verfahren zu erhalten. Weiterhin müssen Ihre Daten noch für die Prüfung durch vorgesetzte Dienststellen (z. B. Gemeindeprüfungsamt) zur Verfügung stehen. Ihre Daten werden in der Kita für 1 Jahr nach Beendigung der Betreuung gespeichert bzw. aufbewahrt. Die Daten für die Bereiche Elternbeiträge und Essengeld werden 10 Jahre nach Beendigung der Betreuung bzw. der vollständigen Zahlung gespeichert.

Welche Rechte haben Sie?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die
Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-0, Telefax: 0521 51-6599
E-Mail: posteingang@bielefeld.de

Verantwortlicher für den Datenschutz im Fachbereich ist die
Leitung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-5055, Telefax: 0521 51-2021
E-Mail: jugendamt@bielefeld.de bzw.
De-Mail: jugendamt@bielefeld.de-mail.de

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bielefeld erreichen Sie wie folgt:
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-6888, Telefax: 0521 51-6895
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bielefeld.de.

Aufsichtsbehörde ist der
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Diese Datenschutzerklärung soll Ihnen einen Überblick verschaffen. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW unter www.ldi.nrw.de.

Stand: November 2020

Ausfertigung für Ihre Unterlagen

Einwilligungs- und Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für die Stadt Bielefeld einen hohen Stellenwert. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Informationen, die Ihre Person betreffen. Darunter fallen Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Bankverbindungsdaten, Angaben zu Kindern und Ehe- und Lebenspartnern sowie Kontaktdaten.

Für welchen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben oder die Verarbeitung aufgrund einer Rechtsgrundlage ohne Ihre Einwilligung zulässig ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Verwaltung erfolgt in der Regel aufgrund einer Rechtsgrundlage. Eingeschlossen ist hier auch die Verarbeitung u. a. für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke. In Einzelfällen ist jedoch für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Ihre Einwilligung nach Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erforderlich.

Erläuterungen zum Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung in der Kindertageseinrichtung sowie die entsprechenden **Einwilligungserklärungen** sind als Anlagen beigefügt.

- Anlage 1** Beobachtung und Dokumentation (Bildungsdokumentation, Screening-Verfahren, Auskünfte gegenüber der Schule)
- Anlage 2** Elterngespräch
- Anlage 3** Gesundheitsgefährdung durch Zecken und Läuse
- Anlage 4** Aushang von Fotos, Geburtstagslisten
- Anlage 5** Aufnahme, Weitergabe und Veröffentlichung von Bildaufnahmen

Um die in der Anlage aufgeführten Dokumentationen und Datenerhebungen durchführen zu können, benötige ich Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten. **Daher bitte ich Sie, mit Ihrer Unterschrift auf Seite 31 und Seite 32 der Verarbeitung zuzustimmen.**

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Die Speicherdauer wird auch davon beeinflusst, welches Interesse bei Ihnen besteht, nach Abschluss der eigentlichen Angelegenheit noch Auskunft über das Verfahren zu erhalten. Weiterhin müssen Ihre Daten noch für die Prüfung durch vorgesetzte Dienststellen (z. B. Gemeindeprüfungsamt) zur Verfügung stehen.

Die Daten zu den beigefügten Anlagen werden spätestens ein Jahr, nachdem Ihr Kind die Kita verlassen hat, gelöscht.

Welche Rechte haben Sie?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in die Sie ausdrücklich einwilligen mussten, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die
Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-0, Telefax: 0521 51-6599
E-Mail: posteingang@bielefeld.de

Verantwortlicher für den Datenschutz im Fachbereich ist die
Leitung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-5055, Telefax: 0521 51-2021
E-Mail: jugendamt@bielefeld.de bzw.
De-Mail: jugendamt@bielefeld.de-mail.de

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bielefeld erreichen Sie wie folgt:
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-6888, Telefax: 0521 51-6895
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bielefeld.de.

Aufsichtsbehörde ist der
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Diese Datenschutzerklärung soll Ihnen einen Überblick verschaffen. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW unter www.ldi.nrw.de.

Stand: 27.11.2018

Name, Vorname des Kindes

Einwilligungserklärung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Datenverarbeitung in der Kindertageseinrichtung

Name, Vorname des Kindes:	
Name, Vorname Erziehungsberechtigte*r A: Erziehungsberechtigte*r B:	
Anschrift:	

Beobachtung und Dokumentation - Anlage 1 -

Grund für die Datenerhebung und -verarbeitung:

Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen haben den gesetzlichen Auftrag, Ihr Kind zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Dokumentation über Entwicklungs- und Bildungsprozesse Ihres Kindes dient Ihrer ergänzenden schriftlichen Information als Erziehungsberechtigte und ist Gegenstand von Entwicklungsgesprächen, die wir Ihnen mindestens einmal pro Jahr anbieten. Dazu ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Kinder- und Eltern-daten erforderlich.

Entwicklungs- und Bildungsdokumentation:

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist in § 18 KiBiz als Bestandteil der fachlichen Arbeit in der Kita verankert. Durch die Beobachtung erhalten die pädagogischen Fachkräfte Einblick in die individuellen Fortschritte Ihres Kindes. Gleichzeitig ermöglicht die Dokumentation eine auf Ihr Kind abgestimmte, gezielte Unterstützung weiterer Bildungsschritte.

Dokumentation der sprachlichen Bildung:

Für die Dokumentation sprachlicher Bildung in § 19 Abs. 2 KiBiz schreibt das Land NRW den Trägern der Kindertageseinrichtungen vor, dass wegen der besonderen Bedeutung der sprachlichen Entwicklung ein weiteres, ausführlicheres Verfahren eingesetzt wird. In den städtischen Kitas wird dafür das Verfahren **BaSiK** (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) angewendet. Entscheiden Sie sich gegen die schriftliche Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse Ihres Kindes, erfolgt nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz NRW zwei Jahre vor der voraussichtlichen Einschulung Ihres Kindes eine Feststellung seines Sprachstands.

Wenn Ihr Kind die Einrichtung verlässt, wird Ihnen die Dokumentation ausgehändigt. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie diese Unterlagen z. B. bei der Einschulung Ihres Kindes an die Lehrkräfte der Grundschule weitergeben. Ohne Ihr Wissen und Ihr ausdrückliches Einverständnis werden keine Informationen über Ihr Kind weitergegeben

Ich bin/Wir sind mit der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation sowie der sprachlichen Bildung meines/unseres Kindes einverstanden und willige/n in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes ein:

Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ja nein

Dokumentation der sprachlichen Bildung ja nein

Screening-Verfahren:

Mit dem Einsatz von Screening können mögliche Entwicklungsverzögerungen bei Kindern frühzeitig erkannt werden.

Wenn bei einer vermuteten Entwicklungsverzögerung ein Screening durchgeführt wird, werden Sie über das Ergebnis eines solchen Verfahrens informiert und das Personal stimmt mit Ihnen das weitere Vorgehen ab. Ohne Ihr Wissen und Ihr ausdrückliches Einverständnis werden keine Informationen über Ihr Kind weitergegeben.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zur Feststellung des Entwicklungsstandes meines/unseres Kindes Screening-Verfahren durch das Personal angewendet werden dürfen und willige/n in die Verarbeitung von den dazu benötigten personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes ein:

ja nein

Auskünfte gegenüber der Schule:

Wenn Sie damit einverstanden sind, dass das erzieherische Personal den Lehrkräften der Grundschule die für die Einschulung erforderlichen Auskünfte erteilen dürfen, werden Art und Umfang dieser Auskünfte vorher mit Ihnen besprochen.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das erzieherische Personal der Kita den Lehrkräften der Grundschule Auskünfte über mein/unser Kind, die für die Einschulung erforderlich sind, erteilen dürfen und willige/n in die Verarbeitung von den dazu benötigten personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes ein.

ja nein

Diese Einwilligung erteile ich/ erteilen wir freiwillig.

Uns/Mir ist bekannt, dass ich/wir diese Erklärung jederzeit ohne Angaben von Gründen, in Teilen oder komplett für die Zukunft widerrufen kann/können, ohne dass mein Kind/ unser Kind hierdurch Nachteile hat.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r A

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r B

Elterngespräch - Anlage 2 -

Grund für die Datenerhebung und -verarbeitung:

Um die Betreuung Ihres Kindes optimal zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass in der Kita die entsprechenden Angaben zur allgemeinen Familiensituation sowie Gesundheit (z. B. Allergien) Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung vorliegen. Folgende Daten werden beim Elterngespräch bei Aufnahme in der Kita erhoben und dokumentiert.

- Name, Vorname, Geburtsdatum- und -ort, Anschrift und Nationalität des Kindes
- Name, Vorname, Herkunftsland, Familienstand, Beruf und Arbeitsplatz der Eltern
- Geschwister und weitere Personen im Haushalt
- Konfession
- Wohnsituation
- Entwicklungsbesonderheiten des Kindes
- Krankheiten und Allergien des Kindes
- Kinderärztin/-arzt/Behandelnde/r Ärztin/Arzt
- Krankenkasse des Kindes

Hiermit willige ich/willigen wir in die Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten aus dem Elterngespräch ein. Ich kann/Wir können jederzeit, auch während des Elterngesprächs, der Verarbeitung einzelner Daten widersprechen.

ja nein

Gesundheitsgefährdung durch Zecken und Verbreitung von Läusen - Anlage 3 -

Grund für die Datenerhebung und -verarbeitung:

Um eine Gesundheitsgefährdung durch Zecken bzw. eine Verbreitung von Kopfläusen zu verhindern, werden vor allem nach Aktivitäten im Außenbereich der Kopf bzw. die Haut des Kindes kontrolliert. Das Entfernen einer Zecke muss dokumentiert werden. Dafür ist Ihr Einverständnis erforderlich.

Entfernung von Zecken:

Es kommt immer wieder einmal vor, dass das Personal bei Kindern eine Zecke entdeckt. Die Zecken in unseren Breiten übertragen zwar nicht die Erreger der Frühsommer-Meningitis, aber sie sind häufig Träger von Borrelien, die zu nachhaltigen gesundheitlichen Schäden führen können. Es ist daher sehr wichtig, dass eine bemerkte Zecke so schnell wie möglich entfernt wird. Je länger eine Zecke im Körper des Kindes verbleibt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind infiziert wird.

Wenn das Personal mit Ihrem Einverständnis eine Zecke bei Ihrem Kind entfernt hat, werden Sie darüber informiert.

Ich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass eine eventuell entdeckte Zecke bei meinem/unserem Kind durch das Personal entfernt wird und dieses im Verbandbuch der Unfallkasse NRW dokumentiert wird.

ja nein

Für den Fall, dass Sie nicht einverstanden sind, werden Sie unverzüglich informiert, damit Sie die Zecke selber entfernen bzw. eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen. Sollten Sie nicht erreichbar sein, wird die Zecke bis zur Abholung des Kindes nicht entfernt.

Kopfläuse

Kopfläuse kann jeder bekommen - unabhängig von der persönlichen Sauberkeit. Läuse, die nicht durch eine entsprechende Behandlung beseitigt werden, können sich zu einer wahren Plage in der Kita ausweiten. Daher ist es wichtig, dass die Kopfläuse möglichst früh entdeckt und behandelt werden. Treten in der Kita gehäuft Kopfläuse auf, werden zur Vermeidung der Verbreitung die Köpfe der Kinder untersucht. Hierzu benötige ich Ihr Einverständnis. Sollten bei Ihrem Kind Kopfläuse festgestellt werden, werden Sie informiert.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass zur Vermeidung der weiteren Verbreitung von Kopfläusen der Kopf meines/unseres Kindes durch das Personal auf Läuse überprüft werden darf, wenn in der Kita gehäuft Kopfläuse festgestellt werden.

ja nein

Name, Vorname des Kindes

Aushang von Fotos, Geburtstagslisten - Anlage 4 -

Grund für die Datenerhebung und -verarbeitung:

In der Kita wird u. a. auch der Geburtstag Ihres Kindes gefeiert. Anhand des in der Gruppe ausgehängten Geburtstagskalenders (Geburtsdatum und Foto Ihres Kindes) werden die Kinder durch das Jahr geführt. Sie lernen z. B. die Monate und die Jahreszeiten kennen und erkennen anhand der Fotos, welche Kinder noch in ihre Gruppe gehören. So wird u. a. die Bildung des Gruppengefühls und der Zusammengehörigkeit gefördert. Durch die „Feierlichkeiten“ zum Geburtstag Ihres Kindes erfahren ggfs. auch andere in der Kita das Geburtsdatum.

Fotos und Namen werden evtl. auch an Garderobenhaken oder Eigentumsfächern bzw. Handtuchhaken u. Ä. angebracht, damit die Kinder anhand des Fotos bzw. des Namens selber erkennen können, wohin ihre Sachen gehören.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass das Geburtsdatum sowie Name und Fotos meines/ unseres Kindes in der Kita ausgehängt werden dürfen.

ja nein

Die Einwilligungen (Anlagen 1 – 4) beziehen sich ausdrücklich auch auf besonders schützenswerte Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, soweit die Verarbeitung zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Einwilligungen (Anlagen 1 – 4) jederzeit widerrufen werden können.

Bielefeld, _____

Unterschrift der Eltern/des Elternteils/der bzw. des Personenberechtigten

Name, Vorname des Kindes

Einwilligungserklärung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Aufnahme, Weitergabe und Veröffentlichung von Bildaufnahmen (Fotos/Videos) - Anlage 5 -

Name, Vorname des Kindes:	
Name, Vorname der Eltern:	
Anschrift:	

Grund für die Datenerhebung und –verarbeitung:

In der Kindertageseinrichtung werden der Alltag der Kinder, Projekte und Veranstaltungen durch Fotos und Videos dokumentiert. Fotos und Videos sind hier eine schöne Gelegenheit, Eltern und anderen Interessierten einen Einblick in den Kita-Alltag zu geben. Damit diese Aufnahmen gemacht und genutzt werden dürfen (z. B. als Aushang in der Kita, bei Eltern- und Informationsabenden), ist Ihr Einverständnis erforderlich. Fotos, auf denen neben Ihrem Kind auch weitere Kinder abgebildet sind, werden nur mit Ihrem Einverständnis an die betreffenden Eltern weitergegeben. Bildaufnahmen Ihres Kindes, die von den Fachkräften der Kita aufgenommen wurden, werden nicht im Internet veröffentlicht.

Um die Öffentlichkeit über bestimmte Veranstaltungen und Projekte in der Kita zu informieren, ist häufig auch die Presse in der Kita anwesend und erstellt Fotos. Auch diese Aufnahmen sowie die Veröffentlichung im Rahmen eines Presseberichtes sind nur mit Ihrer Zustimmung möglich.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- **in der Kita Bildaufnahmen von meinem/unserem Kind gemacht werden dürfen.**
 ja nein
- **Fotos, auf denen mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kita ausgehängt werden dürfen.**
 ja nein
- **Bildaufnahmen, Name meines/unseres Kindes für Veröffentlichungen, z. B. in der Presse, weitergegeben werden dürfen.**
 ja nein
- **Fotos, auf denen mein/unser Kind abgebildet ist, von anderen Eltern bei Bildbestellungen auf Papier erworben werden können.**
 ja nein
- **Bildaufnahmen, auf denen mein/unser Kind zu sehen ist, die mit einer Digitalkamera gemacht und auf eine CD kopiert wurden, von anderen Eltern bestellt werden können.**
 ja nein

- **Bildaufnahmen, auf denen mein/unser Kind zu sehen ist, in den Portfolios (Sammlung von Werken, Geschichten und Fotos des Kindes in seiner Kindergartenzeit) anderer Kinder erscheinen darf.**

ja nein

Die Einwilligung zu Bildaufnahmen, deren Weitergabe und Veröffentlichung bezieht sich ausdrücklich auch auf besonders schützenswerte Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, soweit die Verarbeitung zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Einwilligungen jederzeit widerrufen werden können.

Bielefeld, _____

Unterschrift der Eltern/des Elternteils/der bzw. des Personenberechtigten

Im Zeitalter der Digitalisierung und schnellen Weiterverbreitung von Bildaufnahmen sind auch Sie als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte aufgefordert, verantwortungsvoll mit diesen Daten umzugehen. Dazu gehört auch, dass Bilder in sozialen Netzwerken weder öffentlich noch für einen bestimmten Personenkreis von Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die Eltern des abgebildeten Kindes Ihnen gegenüber ausdrücklich der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben.

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22 Kunsturhebergesetz). Bilder dürfen nur mit Einwilligung der/des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, dass ich/wir die Fotos auf Papier, CD oder anderen elektronischen Medien (z. B. USB-Stick), auf denen andere Kinder abgebildet sind, ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten des Kindes nicht an Dritte weitergeben und nicht im Internet (Facebook oder andere Soziale Netzwerke) veröffentlichen werde/n. Das Gleiche gilt z. B. auch für Fotos und Videos, die mit dem Handy, einer Digitalkamera o. Ä. aufgenommen wurden.

Bielefeld, _____

Unterschrift der Eltern/des Elternteils/der bzw. des Personenberechtigten

Elterninformation

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen

Bildungs- und Teilhabepaket

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket werden Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt.

Für **Kinder**, die

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld),
- Kinderzuschlag,
- Wohngeld,
- Leistungen nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem AsylbLG,

erhalten, **werden die Kosten für die Mittagsverpflegung in voller Höhe übernommen.**

Hierfür hat das Sozialamt die Bildungskarte eingeführt.

Für die Beantragung der Bildungskarte reichen Sie bitte Ihren Sozialleistungsbescheid mit der Bitte um Ausstellung der Bildungskarte für Ihr Kind im Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt -, Team Bildung und Teilhabe, **Herforder Straße 71, 33602 Bielefeld**, ein. Dieses ist auch auf dem Postweg möglich.

Wenn Ihnen die Bildungskarte bereits vorliegt, legen Sie diese Ihrer Kita-Leitung oder im Jugendamt - 510.51 - vor, bzw. teilen Sie die Kartenummer mit.

Nähere Informationen erhalten Sie im Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt - bzw. wie folgt:

Homepage der Stadt Bielefeld unter www.bielefeld.de/but

Telefon: 0521 51-0

E-Mail: but@bielefeld.de

De-Mail: but@bielefeld.de-mail.de

Bitte beachten Sie:

- Wenn sich Ihre Sozialleistungen verlängern, wird die Bildungskarte neu aufgeladen. **Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag muss die Aufladung neu beantragt werden. Hierzu reichen Sie bitte den Sozialleistungsbescheid beim Sozialamt -Team Bildung und Teilhabe- oder im Jugendamt - 510.51 - ein.**

Geringverdiener/innen, die keine der genannten Leistungen beziehen, können Leistungen aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ beantragen.

Öffnungszeiten Publikumsbüro (Herforder Str. 71, 4. Etage)

Montag – Mittwoch 09:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Informationen für Eltern zur Erhebung des Elternbeitrages

Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht oder wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Bielefeld besuchen. An den Kosten der Kindertageseinrichtung müssen Sie sich entsprechend der Höhe Ihres Einkommens beteiligen (Elternbeitrag). Um Ihre Beitragspflicht zu prüfen, füllen Sie bitte die nachfolgende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden diese mit den entsprechenden Nachweisen **innerhalb von 4 Wochen** zurück an das Jugendamt, Team Elternbeiträge.

Die Erklärung ist von allen Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an Ihrem Brutto-Einkommen aus dem laufenden Kalenderjahr. Dementsprechend werden Sie in eine Einkommensgruppe der Beitragstabelle eingestuft. Aus der nachfolgenden Tabelle (Stand 01.08.2025) können Sie die Höhe des monatlichen Elternbeitrages entnehmen. Bitte beachten Sie dabei den für Ihr Kind gewählten Betreuungsumfang. Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres um 1,5%.

Jahreseinkommen	Elternbeiträge					
	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden	
	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	60,65 €	47,07 €	66,92 €	52,28 €	106,66 €	83,66 €
bis 49.084 €	100,38 €	78,43 €	113,98 €	88,88 €	173,59 €	135,94 €
bis 61.355 €	161,03 €	125,48 €	173,59 €	135,94 €	273,97 €	214,37 €
bis 73.626 €	207,04 €	162,09 €	234,23 €	182,99 €	368,08 €	287,57 €
bis 85.897 €	261,42 €	203,91 €	287,57 €	224,82 €	454,87 €	355,53 €
bis 98.168 €	314,75 €	245,74 €	348,22 €	271,88 €	541,66 €	423,51 €
bis 110.439 €	361,81 €	282,33 €	407,82 €	318,93 €	621,13 €	496,70 €
über 110.439 €	415,14 €	324,16 €	462,19 €	360,76 €	691,19 €	564,66 €

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der von Ihnen gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn Sie die notwendigen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht einreichen.

Leben mehrere Kinder in Ihrem Haushalt und nehmen diese zeitgleich Angebote in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege wahr, ist nur der jeweils höhere Elternbeitrag für ein Kind zu leisten.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Auch von den Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird dann kein Beitrag erhoben.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende allgemeine Erläuterungen:

1. Festsetzung des Elternbeitrages

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage Ihres Brutto-Jahreseinkommens des Kalenderjahres. Dieses Einkommen ist zum Zeitpunkt der Festsetzung regelmäßig noch nicht bekannt. Daher erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages. Aus diesem Grund muss ich Ihre Beitragspflicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüfen. Eine Neufestsetzung ist rückwirkend für vier Jahre möglich. Bitte beachten Sie daher Ihre Mitteilungspflichten; insbesondere bei Änderung Ihres Einkommens (siehe Ziffer 4).

Aufgrund der prozentualen Erhöhung der Beitragssätze (§ 2 Abs. 2 Elternbeitragssatzung) ist der Elternbeitrag zu Beginn eines Kita-Jahres neu festzusetzen. Bitte haben Sie Verständnis, wenn Sie den Bescheid aufgrund der Vielzahl der Neufestsetzungen gegebenenfalls erst später erhalten. Die Bescheide werden regelmäßig innerhalb der Monate März bis Oktober versandt.

2. Änderung des Wohnsitzes

Da für die Erhebung von Elternbeiträgen das Jugendamt des Wohnsitzes zuständig ist, ist der Umzug in eine andere Kommune unverzüglich mitzuteilen

3. Einkünfte der Eltern

Lebt das Kind

- **bei den Eltern**, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- **bei einem Elternteil** und dessen Ehegattin bzw. Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, gehört auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.
- **bei Pflegeeltern**, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Von den Pflegeeltern ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

4. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. Hierzu gehören u. a.

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld.

Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfrei Beschäftigten (ggf. auch Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern), die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist zum Einkommen ein Altersversorgungsanteil hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

5. Änderung der laufenden Einkünfte

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einstufung in die Einkommensgruppen führen können, müssen Sie **unverzüglich** mitteilen und nachweisen (siehe Ziffer 7).

6. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden grundsätzlich die **Gesamteinkünfte** zugrunde gelegt, nicht lediglich das zu versteuernde Einkommen. Hiervon können nur die dazugehörigen **Werbungskosten** abgezogen werden. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, kann nur die **Werbungskostenpauschale** nach dem Einkommensteuerrecht (derzeit 1.230,- Euro) berücksichtigt werden.

Sogenannte **Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, finden **keine Berücksichtigung**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Steuerbescheid entnehmen oder bei Ihrem Finanzamt erfragen (ELStAM – Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale).

Wurde für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine **Schwerbehinderung** von mindestens GdB 30 festgestellt, kann ein **Pauschbetrag vom Einkommen abgesetzt** werden. Dieser beträgt 570,00 € bei einem GdB ab 30, 1.060,00 € ab GdB 50 bzw. 1.420,00 € ab GdB 80. Als Nachweis reichen Sie bitte den Schwerbehindertenausweis ein.

7. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Nicht zum Einkommen gehören Kindergeld sowie Elterngeld bis 300 € monatlich (Elterngeld Plus: bis 150 € monatlich).

8. Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden Unterlagen der Elternerklärung bei:

- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember 2024 (keine Lohnsteuerbescheinigung)
- alle Lohn-/Gehaltsabrechnungen ab 01.01.2025
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen aus 2025 (z. B. Mini-Job)
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkommensteuerbescheid 2024 mit allen Seiten (sofern vorhanden)
- Bewilligungsbescheid über laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
- Bescheid über Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung (BAFöG/BAB)
- Unterhaltsvereinbarungen oder -titel
- Bescheid über Elterngeld
- sonstige Nachweise

9. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem **1. des Monats**, in den das vertraglich vereinbarte Aufnahmedatum fällt.

Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. durch Krankheit) nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

10. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge werden auf Antrag erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder Ihre Kinder Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherungsleistungen, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Weiterhin ist die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann (§§ 82 - 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sozialgesetzbuch XII). Der Antrag ist beim Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, Team Elternbeiträge, zu stellen.

11.Rechtliche Grundlagen

- § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an:

Amt für Jugend und Familie

- Jugendamt -

Elternbeiträge, Kindertageseinrichtungen (510.22)

Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

1. Etage, Zimmer D 141 - D 147

Telefon 0521 51-0

Telefax 0521 51-5372

E-Mail jugendamt@bielefeld.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr;

Donnerstag zusätzlich 14:30 - 18:00 Uhr,

im Übrigen nach Vereinbarung

► - Bitte vollständig ausfüllen -

Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -
 Elternbeiträge
 510.22
 Niederwall 23 (Neues Rathaus)
 33602 Bielefeld

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
 Do zusätzl. 14:30 - 18:00 Uhr
 im Übrigen nach Vereinbarung



Sie können die Verbindliche Erklärung auch über folgenden **QR-Code** aufrufen, ausfüllen und elektronisch versenden sowie Nachweise hochladen:

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Für die nachfolgenden Angaben sind die Verhältnisse **des laufenden Kalenderjahres** (ab 01.01.) maßgebend. Bitte weisen Sie auf anstehende oder bereits erfolgte Veränderungen hin. **Ihre Angaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.** Wenn Sie sich in die höchste Einkommensgruppe einstufen, sind Nachweise zum Einkommen nicht erforderlich.

1. Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung, die das Kind besucht/besuchen wird	Aufnahmedatum	Betreuungsstunden		
		25	35	45
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Persönliche Angaben**a) Kind**

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, das die Einrichtung besucht/besuchen wird	GdB \geq 30
Anschrift	
Lebt <input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern oder im Falle des Getrenntlebens der Eltern: <input type="checkbox"/> überwiegend/nur bei einem Elternteil und zwar _____ <input type="checkbox"/> und deren/dessen Ehegatt*in oder Partner*in in eingetragener Lebenspartnerschaft oder <input type="checkbox"/> bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen. <input type="checkbox"/> und deren/dessen Ehegatt*in oder Partner*in in eingetragener Lebenspartnerschaft	
Der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld wird gewährt <input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> der erziehungsberechtigten Person, bei der das Kind lebt <input type="checkbox"/> den Pflegeeltern.	

b) Erziehungsberechtigte Person 1 (Mutter/Vater, Pflegemutter/Pflegevater, Ehegatt*in, eingetragene*r Lebenspartner*in)

Name, Vorname und Anschrift:	Tel. tagsüber / E-Mail
<input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> berufstätig als <input type="checkbox"/> in Elternzeit <input type="checkbox"/> Arbeiter*in/Angestellte*r <input type="checkbox"/> Beam*tin/Richter*in <input type="checkbox"/> Selbstständige*r <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte*r (Minijob) ab/seit: _____ Eine Arbeitsaufnahme/Änderung der aktuellen Beschäftigung ist <input type="checkbox"/> geplant ab _____, <input type="checkbox"/> nicht geplant.	

c) Erziehungsberechtigte Person 2 (Vater/Mutter, Pflegevater/Pflegemutter, Ehegatt*in, eingetragene*r Lebenspartner*in)

Name, Vorname und Anschrift:	Tel. tagsüber / E-Mail
<input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> berufstätig als <input type="checkbox"/> in Elternzeit <input type="checkbox"/> Arbeiter*in/Angestellte*r <input type="checkbox"/> Beam*tin/Richter*in <input type="checkbox"/> Selbstständige*r <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte*r (Minijob) ab/seit: _____ Eine Arbeitsaufnahme/Änderung der aktuellen Beschäftigung ist <input type="checkbox"/> geplant ab _____, <input type="checkbox"/> nicht geplant.	

d) zu diesem Kind und ggf. weiteren Kindern im gemeinsamen Haushalt, die zeitgleich weitere Betreuungsangebote in Anspruch nehmen

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des/der Kindes/-er	Kita, Tagespflege, OGS

3. Angaben zum Jahreseinkommen

Einkünfte	Nachweis	Erziehungsberechtigte Person 1 (lt. b)	Erziehungsberechtigte Person 2 (lt. c)
selbstständige Arbeit	Steuerbescheid/BWA		
Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft			
Tätigkeit als Tagespflegeperson, § 23 Abs. 2 SGB VIII		Bewilligungsbescheid	
nichtselbständige Arbeit - Bruttoeinkommen	sämtliche Abrechnungen des lfd. Kalenderjahres		
Sonderzuwendungen, z. B. Erhalt von <input type="checkbox"/> Urlaubsgeld <input type="checkbox"/> Weihnachtsgeld <input type="checkbox"/> Sonstiges			
steuerfreie (Erwerbs-) Einnahmen			
pauschal versteuerte Einnahmen (Minijob)			
10 % Aufschlag auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis o. Ä.			
Vermietung und Verpachtung	Steuerbescheid		
Kapitalvermögen			
Unterhaltsleistungen	Titel, Kontoauszüge		
Rente	Rentenbescheid		
sonstige Einkünfte			
Arbeitslosengeld			
Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Kinderzuschlag	Leistungsbescheid		
Asylbewerberleistungen			
Krankengeld			
Wohngeld			
Ausbildungsförderung			
Elterngeld			
sonstige öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts			
Abzüge			
Werbungskosten lt. Steuerbescheid bzw. Werbungskostenpauschale (2024: 1.230 €, 2025 1.230 €)	Steuerbescheid		
Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)			
steuerlicher Kinderfreibetrag für das dritte und jedes weitere Kind (2024: 9.540 €; 2025: 9.600 €) (Gesamtzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder: ___)	Lohn- / Gehaltsabrechnung bzw. Steuerbescheid		
Zu berücksichtigende Gesamteinkünfte		€	€

4. Persönliche Einstufung

► Entsprechend meiner/unserer Gesamteinkünfte ergibt sich für mich/uns folgende Einkommensgruppe (*bitte ankreuzen*):

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 1 = bis 17.500 € | <input type="checkbox"/> 6 = bis 73.626 € |
| <input type="checkbox"/> 2 = bis 24.542 € | <input type="checkbox"/> 7 = bis 85.897 € |
| <input type="checkbox"/> 3 = bis 36.813 € | <input type="checkbox"/> 8 = bis 98.168 € |
| <input type="checkbox"/> 4 = bis 49.084 € | <input type="checkbox"/> 9 = bis 110.439 € |
| <input type="checkbox"/> 5 = bis 61.355 € | <input type="checkbox"/> 10 = über 110.439 € (keine Nachweise erforderlich) |

Ich/wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben vollständig und richtig sind. Mir/Uns ist bekannt,

- a) dass der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen ist, wenn die geforderten Nachweise nicht erbracht werden,
- b) dass Beiträge nachzuzahlen sind, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Veränderungen in den laufenden Einkommensverhältnissen nicht umgehend mitgeteilt werden,
- c) dass unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit gelten und mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Ich/wir habe/n das Merkblatt zum Datenschutz zur Kenntnis genommen.

► _____
(Ort, Datum)

► _____ ►
(Unterschrift beider Elternteile / Pflegeeltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils / Pflegeeltern)